



**Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreis
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -
vom 16.12.2020, Az.: 50.3/699.1-2020-0007/Eß**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG:

Die Magna PT B.V. & Co. KG beabsichtigt am Standort Hermann-Hagenmeyer-Straße 16 in 74632 Neuenstein die Errichtung und den Betrieb einer Stromerzeugungsanlage bestehend aus 2 Blockheizkraftwerken (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von je 1.300 kW sowie einem Dieselaggregat zur Spitzenlastabdeckung mit einer FWL von 3.000 kW. Hierfür wird noch ein Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gestellt.

Nachdem dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie spezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll deshalb unterbleiben.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Künzelsau, den 18.01.2021

gez.:

Günther Geissler